

Übersichtskarte 1:10 000



Die Verordnung ist am 17.12.92 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 161 verkündet worden.

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Auf dem Grundstück Streitstraße 20-21, Goltzstraße 72/73 ist die oberirdische Anlage von Stellplätzen und Garagen unzulässig.
3. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die Fläche A ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
5. Zum Schutz von Aufenthaltsräumen für Wohnzwecke im allgemeinen Wohngebiet vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Verkehrslärm sind entlang der Streit- und Goltzstraße Vorkehrungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 des Baugesetzbuchs in der Weise zu treffen, daß die Umfassungsbauteile einschließlich Fenster von dauernd zum Wohnen genutzten Aufenthaltsräumen ein bewertetes Schalldämmmaß (R_w) von mindestens 40 dB aufweisen.
6. Die förmlich festgestellte Straßenfluchtlinie vom 19.10.19 auf der Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten B und ist aufgehoben.
7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Stand Januar 1988

20 30 40 50 60 70 80 90 100

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis